

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ. 920.755/3-II/A/6/96

An das  
Präsidium des  
Nationalrates1010 Wien

REP. GES. ENTWURF	
24	-GE/10 96
Datum: 30. MAI 1996	
31.5.96	

*L. Hajek*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Andre

2378

Zl. 53.710/1-3/96  
22. April 1996

Betrifft: Entwurf eines Post-Betriebsverfassungsgesetzes  
(PBVG); Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Post-Betriebsverfassungsgesetzes mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

28. Mai 1996  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Müller*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ. 920.755/3-II/A/6/96

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
z.Hd.Fr.Dr.Anna Ritzberger-Moser

L 1010 Wien

Sachbearbeiter

Mappe/Dw

Ihre GZ/vom

Andre

2378

Zl.53.710/1-3/96  
22. April 1996

Betrifft: Entwurf eines Post-Betriebsverfassungsgesetzes  
(PBVG); Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion Zentrale Personalkoordination  
nimmt zum vorgelegten Entwurf eines Post-  
Betriebsverfassungsgesetzes (PBVG) wie folgt Stellung  
(Paragrafenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf  
den Entwurf):

Zu § 3:

Gemäß § 3 Z 4 sollen die Bestimmungen des II. Teiles des Post-  
Betriebsverfassungsgesetzes (PBVG) für jene Dienststellen des  
Bundes gelten, die gemäß § 1 Abs. 2 des Bundes-  
Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, von dessen  
Geltungsbereich ausgenommen sind.

Gegen die Unterstellung des Fernmeldezentralbüros, der  
nachgeordneten Fernmeldebüros sowie des Frequenz- und  
Zulassungsbüros, die **hoheitliche Aufgaben** zu besorgen haben,  
unter das Betriebsverfassungsrecht, insbesondere des gemäß § 72  
PBVG Anwendung findenden 3. Hauptstückes des ArbVG, bestehen  
vor dem Hintergrund der **Bindung von obersten Organen** des Bundes

- 2 -

an Vereinbarungen mit Dritten bzw. an Anträge Dritter im Hinblick auf die gemäß § 72 Abs. 3 letzter Satz bestehende Möglichkeit des Abschlusses erzwingbarer Betriebsvereinbarungen grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Auch die Anwendung der Bestimmung des § 4 Abs. 3 auf die Fernmeldehoheitsverwaltung erscheint aus den gleichen Gründen verfassungsrechtlich problematisch.

Auch die gemäß § 17 PTSG einzurichtenden Personalämter, die die Funktion der Dienstbehörden für die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten wahrzunehmen haben, unterliegen nicht der Anwendung des PBVG. Die eingangs erwähnten Dienststellen wären daher im Hinblick auf ihre behördliche Struktur von der Anwendung von betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des ArbVG bzw. diesen nachgebildeten Bestimmungen des PBVG auszunehmen und auf diese das Bundes-Personalvertretungsgesetz anzuwenden.

Daher wäre **§ 3 Z 4 ersatzlos zu streichen.**

Zu § 67 Abs. 1:

Nach § 67 Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a sind im Bereich von Unternehmen, in denen Vertrauenspersonenausschüsse und ein Zentralausschuß eingerichtet sind, auf Antrag der Organe die Mitglieder des Zentralausschusses und der Personalausschüsse unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Dies bedeutet für den Bereich der Fernmeldehoheitsverwaltung, daß bei rund 220 Bediensteten in diesem Bereich alle fünf (!) Mitglieder des Zentralausschusses freizustellen wären. Die Zahl dieser Freistellungen übersteigt die Zahl der nach dem B-PVG freizustellenden Personalvertreter erheblich und erscheint auch im Hinblick auf die damit verbundene erhebliche Mehrbelastung des Bundes sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 72 Abs. 3 letzter Satz:

Die vorgesehene Möglichkeit, erzwingbare Betriebsvereinbarungen in den in § 72 Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Angelegenheiten abzuschließen, ist mit der Stellung der obersten Organe in der österreichischen Bundesverfassung (Art 20 B-VG) nicht vereinbar, da Vollziehungsakte eines Bundesministers nicht an Vereinbarungen mit Dritten bzw. Anträge Dritter gebunden sein dürfen. Das B-PVG sieht daher auch bei Maßnahmen, hinsichtlich derer das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen ist, für den Fall, daß ein Einvernehmen zwischen Dienststellenleiter und Personalvertretung nicht zustandekommt, in letzter Konsequenz die **Entscheidung des Leiters der Zentralstelle** vor.

Auch aus dienstrechtlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegen eine derartige Bindung des obersten Organes in dienstbehördlichen Angelegenheiten (z. B. bei Ruhestandsversetzungen). Auch ist nach § 56 BDG 1979 die Dienstbehörde nicht berechtigt, einem Beamten die Ausübung einer Nebenbeschäftigung zu untersagen; die Unterlassung einer Nebenbeschäftigung stellt vielmehr unter den im Abs. 2 leg. cit. genannten Voraussetzungen eine Dienstpflicht dar. § 72 Abs. 3 letzter Satz sollte daher entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. Mai 1996  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

